

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



zur Wegeunterhaltung im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“

Stand: 06.02.2006

Als großräumiger Ausschnitt des gleichnamigen Naturraums weist das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ neben den charakteristischen ausgedehnten Heideflächen und Wäldern auch nahezu alle Landschaftselemente der umgebenden Landschaftsräume auf.

Hierzu gehört auch ein dichtes Straßen- und Wegenetz der unterschiedlichsten Kategorien.

Zwar regelt die Naturschutzgebietsverordnung abschließend die Anforderungen an die Unterhaltung und Instandsetzung dieses Erschließungssystems, jedoch ist die Koordinierungsgruppe NSG „Lüneburger Heide“ der Auffassung, dass die naturschutzfachlich wie auch kulturell herausragende Bedeutung des Gebietes eine differenziertere Behandlung der Wegeunterhaltung erfordert.

Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu beitragen, den einzigartigen Charakter des Gebietes auch in der Zukunft zu bewahren und Fehlentwicklungen der Vergangenheit, wo immer möglich, zu beheben.

1) Welche Form der Wegeunterhaltung ist im Naturschutzgebiet erlaubt?

Folgende Unterhaltung der Wege ist gem. § 5 Nr. 11 der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt:

- a) die Unterhaltung der nicht befestigten bzw. mit wassergebundener Decke versehenen Straßen, Wege und Plätze mit heimischen Sanden oder Kiesen,
- b) die Ausbesserung sonstiger Straßen, Wege und Plätze entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial,
- c) der Ersatz von Asphalt- oder Betondecken durch Feldsteinpflaster oder Sandschüttung.

2) Wegeausbau – eine unzulässige Handlung im Naturschutzgebiet !

Der Ausbau von Wegen ist innerhalb des Naturschutzgebietes grundsätzlich verboten und bedarf einer gesonderten Genehmigung (Befreiung gem. § 53 NNatG) durch die Naturschutzbehörde.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



Eine Ausbaumaßnahme liegt i.d.R. dann vor, wenn sich der Zustand des Weges nach Durchführung der Maßnahme in irgendeiner Hinsicht von seinem ursprünglichen Zustand im Herstellungszeitpunkt unterscheidet und damit ein positiver Einfluss auf die Benutzbarkeit einhergeht. Ein Wegeausbau ist daher regelmäßig durch eine flächige (auch abschnittsweise) und nachhaltige Verbesserung des Wegezustandes gekennzeichnet.

Ein Ausbau liegt auch dann vor, wenn eine Unterhaltung über einen so langen Zeitraum unterblieb, dass ein Weg seinen ursprünglichen Charakter verloren hatte und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinsichtlich Art und Umfang den Charakter einer Neuanlage erlangt.

Hinsichtlich Art und Umfang unbedeutende Maßnahmen, wie das Ausbessern von Schlaglöchern und das Beheben sonstiger kleinflächiger Schäden sind jedoch nicht dem Ausbau sondern der nach der Naturschutzgebietsverordnung freigestellten Unterhaltung zuzuordnen. Bei einer solchen Unterhaltung sind aber auch die unten aufgeführten Regelungen zu beachten. Die Freistellung entfällt ansonsten.

3) Was sind „heimische“ Kiese und Sande?

Heimische Wegeunterhaltungsmaterialien müssen sich natürlicherweise im Naturraum „Lüneburger Heide“ wiederfinden, jedoch nicht zwingend auch aus diesem stammen.

Bezogen auf den jeweiligen Einzelfall ist der Begriff „heimisch“ als **s t a n d o r t- h e i m i s c h** auszulegen, d.h. die verwendeten Materialien dürfen am Ort zu keiner für den Schutzzweck nachteiligen Standortverfälschung führen. Auch das Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

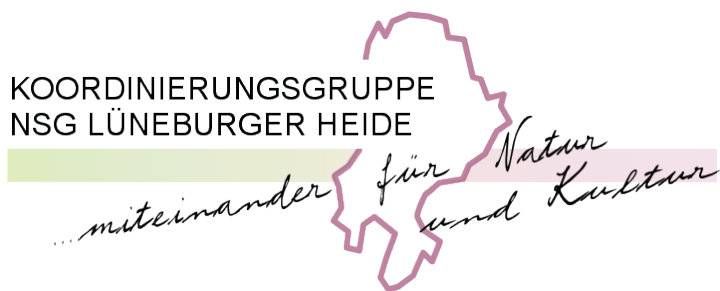
Das Material darf nicht kalkhaltig sein, sondern muss dem sauren ph-Wert der Lebensräume im Naturschutzgebiet entsprechen.

4) Die „Heidemischung“ – Ergebnis eines fachübergreifenden Abstimmungsprozesses!

Die sog. Heidemischung ist ein Material-Mix zur Wegeunterhaltung aus Kiesen, Sanden und Lehmbestandteilen (heimisches Gestein gebrochen 0-32mm mit Lehmantteilen und gesiebttem Sand im Verhältnis 1 : 1. Das Verhältnis Gestein zu Sand/Lehm richtet sich nach der Nutzungsintensität des Weges). Soweit die einzelnen Bestandteile die Anforderungen des Punktes 3 erfüllen, ist die Verwendung innerhalb des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“ unter Berücksichtigung der nachfolgenden Empfehlungen zu den einzelnen Wegetypen mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



5) Wie können Wegebegrenzungen gestaltet werden?

Erforderliche Nutzungstrennungen und seitliche Abgrenzungen sollten mit standortheimischen, unbehandelten Hölzern vorgenommen werden, soweit dies mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar ist.

Kleinere Wälle wie beispielsweise in der Osterheide können ebenfalls als Begrenzung dienen.

6) Die Verlagerung des Wegekörpers in angrenzende Flächen

In gesonderten Einzelfällen, in denen trotz kontinuierlicher Unterhaltung durch Einbau von Sanden und Kiesen kein der Nutzung angemessenes und zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wird, kann die sukzessive oder alternierende, gesteuerte Verlagerung des Wegekörpers in die Vegetationsflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Betracht gezogen werden. Dies aber nur dann, wenn der Einbau von Materialien unterbleibt.

7) Sollten unterschiedliche Nutzungen auf einem Weg gebündelt werden?

Sofern möglich, sollten grundsätzlich so viele Nutzungen wie möglich auf einem Wegekörper gebündelt werden. Beispielsweise können Fußgänger und Radfahrer oftmals gemeinsame Fahrwege nutzen.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



Wegetypen und Empfehlungen zur Unterhaltung

Nr.	Wegetyp	Unterhaltung im Sinne der Verordnung	Bemerkung
0	Trampelpfade Waldschneisen Rückewege Wildwechsel	Trampelpfade, Waldschneisen, Rückewege und Wildwechsel sind gem. § 5 Nr. 16 a der NSG-VO keine Wege. Eine Unterhaltung ist damit unzulässig.	
1	Wanderwege mit Trampelpfadcharakter	Grundsätzlich sollte kein Materialeintrag in Form von Sanden und Kiesen erfolgen. Um größere Unebenheiten auszugleichen, sollten die Pfade lediglich punktuell unterhalten werden.	Um den Charakter dieser extensiven Wegeform und die besondere Form des damit verbundenen Landschaftserlebens zu bewahren, sollte eine herkömmliche Unterhaltung vermieden werden.
2	Wanderwege-Sandheide	Die mechanische Wegeunterhaltung sollte dem Einbau von Sanden und Kiesen grundsätzlich vorgezogen werden. Je nach Wegefrequentierung sollte lediglich Kiesmaterial eingebracht werden.	Um nährstoffarme Sandlebensräume zu erhalten, sollten Lehm- und Nährstoffeinträge vermieden werden.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



3	Wanderwege auf Moorböden bzw. durch Moor	Grundsätzlich gilt es, den Eintrag von Fremdmaterial (auch Kiese und Sande) zu vermeiden. Wenn unvermeidbar, darf auf unbedingt nötigen Wegeabschnitten ausschließlich gewaschenes Kies- und Lesesteinmaterial verwendet werden. Lehmanteile sind nicht zulässig.	Bohlenstege sollten präferiert werden. Um saurenährstoffarme Moorlebensräume zu erhalten und zu entwickeln, sollten Lehm- und Nährstoffeinträge vermieden werden.
4	Radwege Sandheide	In der Sandheide ist ein angemessener Lehmanteil nutzungsbedingt akzeptabel. Es sollte nur Heidemischung verwendet werden.	Die mechanische Wegeunterhaltung ist dem Einbau von Sanden und Kiesen grundsätzlich vorzuziehen. Um nährstoffarme Sandlebensräume zu erhalten, müssen Nährstoffeinträge vermieden und der Lehmanteil auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.
5	Radwege - Moor	Zur Zeit gibt es im NSG keine Radwege, die durch Moor führen. Eine Unterhaltung ist daher nicht erforderlich.	Der Ausbau von Radwegen im Moor ist regelmäßig nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



6	Reitwege Sandheide	Grundsätzlich sollten die Wege nur mit Sand unterhalten werden. Stein- und Lehmanteile sind in der Regel nicht erforderlich, der Nutzung eher abträglich bzw. tlw. auch als Gefahr anzusehen.	Das Schleppen und ggf. Fräsen ist oftmals für eine Unterhaltung vollkommen ausreichend.
7	Reitwege Moor	Siehe Nr. 5	
8	Rollstuhlwege	Siehe Radwege	
9	Land- und forstwirtschaftliche Nutzwege	In der Sandheide ist ein angemessener Lehmanteil bei Bedarf akzeptabel. Es sollte nur Heidemischung verwendet werden. Es empfiehlt sich teilweise der Einbau gebrochenen Natursteinmaterials gem. Punkt 2 und 3 der Definitionen.	Die Wegeunterhaltung mittels Gräder sollte dem Einbau von Sanden und Kiesen grundsätzlich vorgezogen werden. Um nährstoffarme Sandlebensräume zu erhalten, sind Nährstoffeinträge zu vermeiden und der Lehmanteil auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE



10	Land- und forstwirtschaftliche Nutzwege - Moor	Grundsätzlich ist die Unterhaltung dieser Wege im Moor aufgrund des erforderlichen Lehmantels problematisch, gem. NSG-VO jedoch zulässig.	Eine Wegeunterhaltung mit heimischen Kiesen und Sanden gilt nur dann als Unterhaltung im Sinne der VO, wenn bereits in der Vergangenheit Fremdmaterial eingebracht wurde. Der erstmalige Einbau von Kiesen und Sanden gilt als Ausbau.
11	Kutschwege	Es sollte nur Heidemischung verwendet werden.	Die Wegeunterhaltung durch Schleppen sollte dem Einbau von Sanden und Kiesen vorgezogen werden.